Bundesrat Drucksache 281/92

27.04.92

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertachtzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an die auf EG-Ebene mit den Ländern Polen, CSFR und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen.
- Streichung Ungarns von der Länderliste C.
- Aufhebung von Einfuhrgenehmigungspflichten, insbesondere für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Polen, der CSFR und Ungarn sowie für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der CSFR.
- Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Indien, Indonesien oder Pakistan.
- Einführung einer vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Albanien, Estland, Lettland und Litauen.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 25.05.92

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 281/92

27.04.92

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertachtzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. April 1992

021 (412) - 651 09 - Ei 116/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertachtzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 22. April 1992 im Bundesanzeiger Nr. 76 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Hans-Dietrich Genscher

Fristablauf: 25.05.92

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 22. April 1992 im Bundesanzeiger Nr. 76 bereits verkündet worden ist.

Bundesrat Drucksache 281/92 (Beschluß)

15.05.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Einhundertachtzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946